DIE SOZIALHILFE IN OBERÖSTERREICH

Wer bekommt sie, wie hoch ist sie?

Stand: März 2023

ooe.arbeiterkammer.at

AK Oberösterreich

Andreas Stangl
AK-PRÄSIDENT

ARMUTSSICHERE LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN IN SOZIALER NOTLAGE

Sozialhilfe in Oberösterreich schützt viel zu wenig vor Armut. Die aktuelle Teuerung hat die Lage für viele Familien in Oberösterreich noch verschärft. Aktuell sind rund 147.000 Menschen in Oberösterreich von Einkommensarmut betroffen. Jedoch erhalten nur rund 12.300 Personen Sozialhilfe. Das passt nicht zusammen und zeigt auf, wie problematisch die Situation derzeit ist. Die Sozialhilfe ist viel zu niedrig und schützt somit nur unzureichend vor Armut.

Wichtig ist, dass die Sozialhilfe endlich armutsfest wird, die Wohnbeihilfe künftig nicht mehr angerechnet wird und endlich eine gute Absicherung für Kinder erfolgt. Auch das 13. und 14. Gehalt sollte in Zukunft nicht mehr die Sozialhilfe verringern, denn Working Poor ist auch in Oberösterreich schon weit verbreitet.

Die Politik muss zudem mehr Anstrengungen unternehmen, dass die Menschen erst gar nicht in die Situation geraten, Sozialhilfe beantragen zu müssen. Das erfordert insbesondere eine stabile soziale Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit. Die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld muss von 55 auf mindestens 70 Prozent des vorigen Nettolohns angehoben werden. Arbeitslose Menschen sollten nicht zusätzlich zum Arbeitslosengeld auf Sozialhilfe angewiesen sein. In dieser Broschüre finden Sie die wesentlichsten Informationen zur Sozialhilfe in Oberösterreich.

Andreas Stangl
AK-Präsident

Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Ihrer Angehörigen mit eigenen Mitteln (Lohn/Gehalt, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe oder vorhandenes Vermögen) nicht selbst bestreiten können. Voraussetzung: Sie müssen grundsätzlich bereit sein, arbeiten zu gehen (Ausnahmen siehe Seite 8 „Muss ich arbeitswillig sein, um Sozialhilfe beziehen zu können?“).

ACHTUNG!

Bevor Sie Sozialhilfe erhalten, müssen Sie vorhandenes Vermögen – z. B. Ersparnisse von mehr als 6.321,84 Euro pro bezugsberechtigter Person (Wert 2023) – aufbrauchen (Ausnahmen siehe Seite 7 „Darf ich überhaupt kein Vermögen haben, um Sozialhilfe zu bekommen?“).

Wie viel Geld bekomme ich durch die neue Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe (Geld- oder Sachleistungen) beträgt im Jahr 2023 monatlich (zwölf Mal pro Jahr)

- für Alleinstehende und Alleinerziehende 1053,64 Euro,
- für (Ehe-)Paare 737,55 Euro pro Person,
- bei einem minderjährigen Kind 263,41 Euro,
- bei zwei minderjährigen Kindern 210,73 Euro pro Kind,
- bei drei minderjährigen Kindern 158,05 Euro pro Kind,
- bei vier minderjährigen Kindern 131,71 Euro pro Kind,
- bei fünf oder mehr minderjährigen Kindern 126,44 Euro pro Kind.

Alleinerziehende erhalten pro Kind zusätzlich (AlleinerzieherInnenbonus)

- für das erste minderjährige Kind 126,44 Euro,
- für das zweite minderjährige Kind 94,83 Euro,
- für das dritte minderjährige Kind 63,22 Euro,
- für jedes weitere minderjährige Kind 31,61 Euro pro Kind.

Für voll- und minderjährige Personen mit Beeinträchtigung (Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe) gibt's einen Zuschlag von 189,66 Euro. Erhalten Sie als beeinträchtigte Person eine bestimmte Sachleistung (z.B. Geldleistungen für Persönliche Assistenz) im Rahmen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes, so kann diese Leistung den „Bonus" teilweise oder gänzlich reduzieren.

Falls Sie in einem Eigenheim leben oder keine Wohnkosten haben, kann sich Ihre Sozialhilfe um bis zu 25 Prozent bzw. um bis zu maximal rd. 263 Euro verringern. Dies gilt für jede bezugsberechtigte volljährige Person im Haushalt. Besteht ein Wohnaufwand, so muss ihn jede erwachsene Person im Antragsformular (Beiblatt) konkret anführen. Ansonsten wird die Beihilfe gekürzt. Erhalten Sie die Wohnbeihilfe, so reduziert sich die Sozialhilfe um diesen Betrag.

Falls Sie nicht krankenversichert sind, ist in der Sozialhilfe ein Krankversicherungsschutz inkludiert.

ACHTUNG!

Die konkrete Höhe der Sozialhilfe hängt vom gesamten Haushaltseinkommen ab. Die Sozialhilfe wird als Differenz zu den vorhandenen Mitteln (Einkommen, Leistungen Dritter – z. B. Unterhalt, Vermögen) gewährt. Das heißt, dass kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn Sie zwar sehr wenig verdienen, aber Ihr Partner, der im gemeinsamen Haushalt lebt, viel mehr und Ihr Familieneinkommen (ohne Familienbeihilfe oder Pflegegeld, etc.) daher über den Richtsätzen liegt.

Beispiel:
Tina Meyer ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern. Vom Vater der beiden Kinder erhält sie monatlich 400 Euro Unterhalt. Wegen der unpassenden Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung kann Frau Meyer nur eine schlecht bezahlte Stelle annehmen. Sie verdient inklusive Sonderzahlungen 1.000 Euro netto im Monat und hat daher Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe. Die Höhe: 1.053,64 Euro + 2 x 210,73 Euro zuzüglich AlleinerzieherInnenbonus 126,44 Euro + 94,83 Euro = 1.696,37. Von diesem Betrag abzuziehen sind die Unterhaltszahlung (400 Euro) und Ihr Gehalt (1.000 Euro) – insgesamt also 1.400 Euro. Frau Meyer bekommt daher 296,37 Euro Sozialhilfe pro Monat.

Die Familienbeihilfe der Kinder wird im Rahmen der Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet, etwaiges Kinderbetreuungsgeld jedoch schon.

Gibt es eine Obergrenze bei der Sozialhilfe in Oberösterreich?

Ja. Wenn mehrere erwachsene (volljährige) Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, so ist die Summe der Sozialhilfe mit 1.843,87 begrenzt (175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende). Wird dieser Betrag überschritten, so müssen jedoch pro erwachsener Person zumindest rd. 210 Euro (Wert für 2023) ausbezahlt werden. Etwaige Einkommen, z. B. eine AMS-Leistung, reduzieren diesen Wert aber wieder.

Kann ich Sozialhilfe gleichzeitig mit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen?

Sind Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe niedriger als die Sozialhilfe, wird der Differenzbetrag aufgestockt. Weitere Einkommen im Haushalt, z. B. Erwerbseinkommen inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld oder Unterhaltszahlungen, reduzieren die Sozialhilfe aber wieder.

ACHTUNG!

Folgende Leistungen sind unter anderem generell von der Anrechnung ausgenommen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, Spenden[1] sowie das Pflegegeld bzw. bestimmte krisenbedingte Zahlungen. Darüber hinaus wird auch der Heizkostenzuschuss des Landes OÖ nicht auf das Einkommen angerechnet.

Kann ich zur Sozialhilfe „dazuverdienen“?

Nehmen Sie während des Sozialhilfe-Bezugs eine Erwerbstätigkeit auf (gilt nicht für ein Lehrverhältnis), so werden 35 Prozent Ihres monatlichen Nettoeinkommens – maximal jedoch rd. 210 Euro (Wert für 2023) – nicht bei der Sozialhilfe berücksichtigt und reduzieren daher die Sozialhilfe nicht. Diese Regelung gilt für bis zu zwölf Monate, dann können Sie den

[1] Freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer sie werden bereits ununterbrochen vier Monate gewährt oder erreichen ein Ausmaß, zu dem eine Leistung der Sozialhilfe nicht mehr erforderlich wäre.

Freibetrag erst nach 36 Monaten erneut gewährt bekommen. Achtung: Sie müssen jede Erwerbstätigkeit der Behörde melden!

Muss ich mein Haus verkaufen, bevor ich Sozialhilfe beantrage?

Wird das Haus oder die Eigentumswohnung für eigene Wohnzwecke genutzt, muss nicht verkauft werden. Allerdings: Wenn die Sozialhilfe länger als drei unmittelbar aufeinander folgende Jahre bezogen wird, wird eine Sicherstellung im Grundbuch erfolgen.

Darf ich überhaupt kein Vermögen haben, um Sozialhilfe zu bekommen?

Bestimmte Wertgegenstände dürfen behalten werden. Dazu zählen unter anderem ein angemessener Hausrat, ein Auto, das wegen des Berufs, einer Beeinträchtigung oder einer unzureichenden Infrastruktur notwendig ist, oder verwertbares Vermögen, z. B. Ersparnisse, bis zu einer Grenze von 6.321,84 Euro pro bezugsberechtigter Person (Wert 2023).

ACHTUNG!

Wenn Sie den Besitz nennenswerter Geldbeträge – z. B. Erbschaften – verschweigen und dadurch unberechtigt Sozialhilfe erhalten, müssen Sie diese zurückzahlen.

Kann ich auch als Nicht-Österreicher/-in Sozialhilfe bekommen?

Generell erhalten nur österreichische Staatsbürger/-innen, Asylberechtigte und Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bei Bedürftigkeit eine Leistung aus der Sozialhilfe. Bei EU-/EWR-Bürgern/-innen, die noch keine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren nachweisen können, wird durch Anhörung der Fremdenbehörde festgestellt, ob aus völker- oder unionsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Dies ist beispielsweise bei EU-Bürgern/-innen, die erwerbstätig sind oder eine AMS-Leistung beziehen, zumeist der Fall. Keine Sozialhilfe erhalten Asylwerber/-innen und subsidiär Schutzberechtigte.

Muss ich arbeitswillig sein, um Sozialhilfe beziehen zu können?

Um Sozialhilfe erhalten zu können, müssen Sie zum „Einsatz der Arbeitskraft“ bereit sein. Das heißt beispielsweise, dass Sie sich um eine zumutbare Arbeitsstelle bewerben müssen. Auch müssen Sie bereit sein, sich zu qualifizieren, z. B. Sprachkenntnisse zu erwerben. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Rücksicht zu nehmen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach dem Integrationsgesetz (B-1-Integrationsprüfung, Werte- und Orientierungskurs) erfolgt eine Reduktion der Sozialhilfe um 25 Prozent für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

ACHTUNG!

Der „Einsatz der Arbeitskraft“ darf nicht verlangt werden

- von arbeitsunfähigen Personen,
- von Personen, die das Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen / 65. Lebensjahr bei Männern) erreicht haben,
- bei Kinderbetreuungspflichten bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, außer es gibt geeignete Betreuungsmöglichkeiten,
- bei Betreuung von Personen mit Pflegegeld ab der Stufe 3, außer es gibt alternative Betreuungsmöglichkeiten,
- bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern,
- von Schülern/-innen, die in einer bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
- von Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
- von Personen, die bestimmte Ausbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren.

Muss ich jede Arbeit annehmen?

Wenn Sie nicht vom „Einsatz der Arbeitskraft“ ausgenommen sind, müssen Sie Ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen. Rücksicht ist allerdings auf die persönliche (z. B. gesundheitliche Einschränkungen) und familiäre Situation (z. B. Kinderbetreuungspflichten) zu nehmen.

Was passiert, wenn ich nicht arbeitswillig bin?

Sind Sie vom „Einsatz der Arbeitskraft“ nicht ausgenommen und weigern Sie sich, eine Ihnen zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen, so kann die Leistung für eine bestimmte Dauer und stufenweise (bis zum gänzlichen Entfall) gekürzt werden. Die Deckung des Wohnbedarfs für Ihre Angehörigen darf dadurch jedoch nicht gefährdet werden.

Wirkt sich eine AMS-Sanktion auf meinen Sozialhilfe-Bezug aus?

Streicht Ihnen das AMS eine Leistung, so wird diese Kürzung nicht durch eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe ausgeglichen. Gibt es jedoch unterhaltsberechtigte Angehörige, dürfen bis zu 50 Prozent der gekürzten AMS-Leistung für den Wohnbedarf gewährt werden.

Kann ich als Sozialhilfebezieher/-in eine Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beanspruchen?

Das AMS kann Ihnen unter Umständen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt anbieten. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es aber nicht.

Ich verdiene sehr wenig Geld, bekomme ich Sozialhilfe dazu?

Menschen mit niedrigem Lohn/Gehalt können eine Aufzahlung durch die Sozialhilfe beantragen, falls das gesamte Familieneinkommen (inklusive aliquoter Sonderzahlungen) unter den Richtsätzen liegt und kein nennenswertes Vermögen im Haushalt vorliegt.

Wo stelle ich den Antrag auf Sozialhilfe?

Einen Antrag auf Sozialhilfe gemäß Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) können Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/ dem zuständigen Magistrat, bei der Gemeinde, bei Sozialberatungsstellen und beim Land Oberösterreich stellen.

Muss ich die Sozialhilfe zurückzahlen, wenn ich wieder eine Arbeit habe?

Die Sozialhilfe muss nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie wieder arbeiten gehen. Zurückzuzahlen sind Leistungen u.a. dann, wenn Vermögen geerbt wird, Schadenersatzansprüche etwa wegen eines Unfalls bestehen (nicht Schmerzensgeld!) oder Sozialhilfe durch falsche Angaben unrechtmäßig bezogen wurde.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht zufrieden bin?

Ab dem Tag, an dem Sie Ihren Antrag gestellt haben, hat die Behörde bis zu drei Monate Zeit, einen Bescheid zu erteilen. Sind Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden, können Sie innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einbringen. Diese hat dann wieder zwei Monate Zeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Ist diese Entscheidung gefallen und sind Sie auch damit nicht einverstanden, so können Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung einen Vorlageantrag stellen: Damit verlangen Sie, dass Ihre Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht behandelt wird.

SOZIALHILFE ARMUTSFEST MACHEN!

Die Sozialhilfe ist eine wichtige Säule des Sozialstaates und sollte Armut umfassend beseitigen. Sie ist das letzte soziale Absicherungsnetz für Menschen, die sich in einer sozialen Notlage befinden, und soll Personen in akuten Armutslagen eine finanzielle Absicherung ermöglichen.

Diese soziale Sicherung ist in den letzten Jahren zunehmend löchrig geworden. Insbesondere durch die Reform der türkisblauen Bundesregierung und der Zerschlagung der österreichweiten Mindestsicherung sind sozial bedürftige Menschen viel weniger geschützt. Darüber hinaus hat die massive Teuerung die soziale Lage von armutsbetroffenen Menschen noch weiter verschärft. Auch die Sozialhilfe für Kinder ist in Oberösterreich viel zu gering. Um Kinderarmut zu beseitigen, muss sie so rasch als möglich armutsfest gemacht werden.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich fordert daher, dass die Sozialhilfe durch folgende Maßnahmen neu gestaltet und armutsfest gemacht wird.

- Heranführen der Sozialhilfe an die aktuelle Armutsschwelle (derzeit 1.371 Euro netto monatlich bei einem Einpersonenhaushalt, zwölfmal pro Jahr). Sozialhilfe für Kinder armutsfest machen und auf 27 Prozent der Regelleistung pro Kind anheben.
- Keine Anrechnung der Wohnbeihilfe.
- Entfall des rigiden Kontroll- und Sanktionssystems
- Sozialhilfe auch für „subsidiär Schutzberechtigte“
- Rasche und unbürokratische „Soforthilfe“ und Verbesserungen beim Verfahren (rascher Bescheide erstellen).
- Ausweitung von Information und Hilfe bei der Behörde sowie Durchführung einer würdevollen Beratung beim Amt.
- Gezielte Qualifizierung und Förderung sozialer Kompetenzen der Berater/-innen in den Behörden.

Impressum:
Medieninhaberin und Herausgeberin:
Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Oberösterreich
Hersteller: Druckerei Haider Manuel e.U.
Niederndorf 15, 4274 Schönau i.M.
ooe.arbeiterkammer.at

AK Oberösterreich